

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rathenow, Ortsteil Böhne

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, BGBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (OLG Vert. Änderung) (BGBl. I. S. 2850) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

Zielsetzung

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festgesetzt und Außenbereichsgrundstücke als Baufläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen.

Räumlicher Geltungsbereich

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst, dass in der Planzeichnung umgrenzte Gebiet. Die Planzeichnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Klarstellungsbereich

§ 3

- (1) Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2500 befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Böhne.
- (2) Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

Ergänzungssatzung
§ 4

- (1) Die in der Planzeichnung schräg schraffiert dargestellten Bereiche (A1-A3) werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.
- (2) Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB gelten die auf der Planzeichnung aufgeführten textlichen Festsetzungen.

Inkrafttreten
§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 28.4.2006


Bürgermeister
Seeger

Stadt Rathenow
Der Bürgermeister
Berliner Straße 15
14712 Rathenow